

Sozialpraktikum der St. Angela-Schule für Schülerinnen der Stufe E1

Dienstag, 14.01.2025 - Freitag, 31.01.2025

Merkblatt für Eltern/Schülerin

Die Grundlage für die Durchführung von Praktika für Schülerinnen ist Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) des Hessischen Kultusministers vom 17. Juli 2018, Abl.8/18, S.685ff.

1. Ziele des Sozialpraktikums

Das Praktikum soll den Schülerinnen exemplarische Einsichten in das Arbeitsleben sozialer Einrichtungen und Betriebe vermitteln. Dabei sollen sie unter Anleitung selbstständig tätig werden, Verantwortung übernehmen und Solidarität erfahrbar machen. Auf der Grundlage ihrer Tätigkeit sollen sie einerseits Selbstwirksamkeit erleben, andererseits Informationen über die soziale Institution gewinnen und deren spezifische Probleme kennenlernen, reflektieren und auswerten. Ziel ist, im Sinne eines christlich geprägten Selbstverständnisses, die Entwicklung der eigenen Freiheit mit der Heranbildung eines sozialen Gewissens zu koppeln.

2. Grundsätze

Das Sozialpraktikum ist eine Schulveranstaltung, die Teilnahme ist verpflichtend. Sollte eine Schülerin krank sein, sind Betrieb und Schule (email: hartmann.t@st-angela-schule.de) sofort zu benachrichtigen.

Das Praktikum ist Bestandteil der Berufs- und Studienorientierung, Unterrichtsort ist der Betrieb. Es dauert drei Wochen und begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Es dient ausschließlich Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zwar nicht unmittelbar, jedoch nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anzuwenden. Es darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen. Die Zahlung eines Entgelts an die Schülerinnen ist nicht zulässig.

3. Haftpflichtdeckungsschutz

Alle Schülerinnen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor.

4. Durchführung des Praktikums

Nach einer Einführung soll die Praktikantin möglichst an einem Arbeitsplatz selbst tätig werden, damit sich auch persönliche Kontakte zur Arbeitsgruppe entwickeln können. Eine Einordnung der eigenen Tätigkeit im Gesamtzusammenhang sollte am Ende möglich sein.

Ein kritisches Abschlussgespräch sollte der Praktikantin zu einer Selbsteinschätzung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und ihres allgemeinen sozialen Verhaltens verhelfen. In diesem Zusammenhang ist auch der Praktikumsbericht, den die Schülerin anfertigt, von Bedeutung.

Der Betrieb benennt für die Betreuung der Praktikantin eine(n) besonders geeignete(n) Verantwortliche(n), die/der während des Praktikums die Aufsicht über die Schülerin führt. Diese(r) belehrt die Schülerin zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein könnte.

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArb-SchG (§ 2 Abs.3). Die Schülerinnen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Sie dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr maximal 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche tätig sein.

Empfehlung: Während des Praktikums sollte die Anwesenheitszeit der Schülerin im Betrieb ca. 30 Stunden pro Woche betragen. Eine Abweichung von diesen Vorgaben muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen werden.

Den Schülerinnen müssen mindestens die in § 11 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehene Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

5. Datenschutzrecht

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen während des Praktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern oder Arztpraxen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Schülerinnen sind zu Beginn des Praktikums über zu bearbeitende Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Betreuende Lehrkräfte weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

6. Auswertung des Sozialpraktikums

Die Schülerinnen erstellen einen Praktikumsbericht. Zur Gestaltung dieses Berichts erhalten die Schülerinnen von der Schule gesonderte Informationen.

Die Teilnahme des Praktikums wird im Zeugnis der Stufe E2 sowie dem Abiturzeugnis vermerkt. Direkt im Anschluss an das Praktikum finden Nachbesprechung und Auswertung der Praktikumszeit im Rahmen des Tutoriums statt.